

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 09 „SOLARPARK FINCKEN“ DER GEMEINDE FINCKEN

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	15.09.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	12.10.2020 bis 13.11.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	15.10.2020 bis 16.11.2020
Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	28.09.2021
Entwurfsbeschluss	28.09.2021
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	25.10.2021 bis 29.11.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	21.10.2021 bis 26.11.2021
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) zum 2. Entwurf	28.03.2022 bis 12.04.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB) zum 2. Entwurf	29.03.2022 bis 12.04.2022
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.12.2022
Beschluss zum Durchführungsvertrag	25.01.2022
Satzungsbeschluss	20.12.2022
Genehmigungsbescheid	25.08.2023

Bekanntmachung der Genehmigung

28.10.2023

Anlass der Planaufstellung

Die Agrar „Eldequell“ GmbH hat bei der Gemeinde Fincken die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken beantragt. Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde am 15.09.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fincken gefasst.

Der Planungsraum umfasst das Gelände einer ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage Fincken-Ausbau.

Geplant sind hier die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Der Einspeisepunkt wird in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Netzanschlussprüfung vom Netzbetreiber festgelegt. Dieser wird dann möglichst nah am Plangebiet ausgewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken, indem der Ausstoß an CO₂ verringert wird, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Damit ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich oder dienlich. Es besteht vielmehr ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Die durch Gemeinde und Vorhabenträger formulierten Planungsziele entsprechend im besonderen Maße den aktuellen bundespolitischen Vorgaben, denn mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045.

Nach einer aktuellen Veröffentlichung der Bundesregierung sollen bereits bis 2030 die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Das bisher formulierte Minderungsziel für 2030 steigt um 10 Prozentpunkte.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.¹

Als wesentlicher Sektor muss insbesondere die Energiewirtschaft durch die Erzeugung klimaneutraler und erneuerbarer Energien hierzu ihren Beitrag leisten. Die Gesetzesnovelle des Klimaschutzgesetzes ist als „Generationenvertrag für das Klima“ am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.10.2020 bis 13.11.2020. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.10.2020. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.10.2021 bis 29.11.2021. Eine erneute formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 28.03.2022 bis 12.04.2022 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Im Planungsraum befinden sich keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, für den Stoff- und Wasserhaushalt, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder als Nutzfläche.

- Für den Standort erfolgte im Jahr 2020 eine gutachterliche Standortfeststellung zum Konversionsstatus.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden,
Gutachten Konversionsstatus

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Vorhabenstandort umfasst das Gelände einer ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage Fincken-Ausbau.
- Die oberirdische Bebauung (Stallgebäude und Melkstand) wurde nach 1990 abgebrochen; im Erdreich befindliche Sammelgruben wurden verfüllt.
- Die geplanten Modultische werden auf Rammfundamenten aufgeständert, sodass eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche,
Gutachten Konversionsstatus

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer II. Ordnung. Nordöstlich des geplanten Baufeldes befindet sich ein Feuerlöschteich.
- Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt >2-5 m. Die Grundwasserhöhengleichungen betragen 70 m.

hierzu liegen aus: Begründung zum Punkt 7.2 Gewässer,
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

- Die Gemeinde befindet sich im Übergangsbereich vom subatlantischen zum kontinental geprägten Klima.
- Laut dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte gehört die Region zu den niederschlagsnormalen Gebieten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Näher untersucht wurden: Brutvögel des Offenlandes und der Gehölze sowie Reptilien
- Folgende Biotoptypen befinden sich im Geltungsbereich: *Intensivgrünland auf Mineralstandort*

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die Vorprägung des Standortes hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen sowie der geplanten Pflanzung einer Feldhecke nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Blendwirkungen auf Wohnnutzungen sind auf Grund der Entfernung und Verwendung blendarmer Module nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich sind keine Baudenkmale vorhanden.
- Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiet DE 2640 – 401 „Feldmark Massow – Wendisch Priborn – Satow“.
- Die Untersuchung ergab, dass das Vorhaben verträglich in Bezug auf das Vogelschutzgebiet DE 2640- 401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ ist.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Da es sich vorliegend um eine Konversionsfläche handelt, erzeugt dies eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Fincken wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 15.09.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fincken den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1,0 ha. Er umfasst die Flurstücke 101/1 (tlw.) und 102/1 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Fincken.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,50 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Neigung gegen Süden platziert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken mit Stand vom Juli 2022 am 20.12.2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom Juli 2022 wurde am 20.12.2022 gebilligt.

Fincken, den 06.11.2023


Erich Nacke
Bürgermeister

